

Ordnung für die Benützung der Mehrzweckanlage Erlen, Turnhallen und Sportplätze

1. Benützung

Sämtliche Lokale der Mehrzweckanlage Erlen, Turnhallen und Sportplätze dienen in erster Linie dem ordentlichen Schulunterricht gemäss Stundenplan. Ausserhalb des Schulunterrichtes können sie durch Vereine und Organisationen benützt werden, wenn diese im Besitze einer schriftlichen Bewilligung sind.

Gesuche um Benützung von Lokalitäten und Plätzen sind schriftlich bei der Liegenschaftsverwaltung einzureichen. Für die Benützung des Jugendraumes ist die Kinder- und Jugendkommission zuständig.

Die Turnhallen bleiben an offiziellen Feiertagen sowie an deren Vorabenden geschlossen.

Während den ordentlichen Schulferien gilt folgende Regelung:

- Sportferien:
- Benützung der Hallen durch Vereine ab 18.00 Uhr.
 - Die Hallen werden in dieser Woche nicht gereinigt.
- Frühlingsferien:
- Die Anlagen sind zwecks Reinigung während einer Woche geschlossen. Die jeweilige Woche richtet sich nach dem Schulferienplan und wird rechtzeitig am Anschlagbrett bekannt gegeben.
 - In der übrigen Ferienzeit können die Anlagen durch die Vereine ab 18.00 Uhr benützt werden.
 - Trainingskurse können auf Gesuch hin durchgeführt werden.
- Sommerferien:
- Benützung der Aussenanlagen. Die Innenanlagen bleiben geschlossen.
- Herbstferien:
- Die Anlagen sind zwecks Reinigung während einer Woche geschlossen. Die jeweilige Woche richtet sich nach dem Schulferienplan und wird rechtzeitig am Anschlagbrett bekannt gegeben.
 - In der übrigen Ferienzeit können die Anlagen durch die Vereine ab 18.00 Uhr benützt werden.
 - Trainingskurse können auf Gesuch hin durchgeführt werden.
- Winterferien:
- Die Anlagen bleiben geschlossen.

Die Ferienregelung beginnt jeweils am Samstag.

Der Gemeinderat behält sich das Recht vor, die Hallen für besondere Anlässe zu reservieren. Die betroffenen Vereine werden rechtzeitig benachrichtigt.

2. Belegung durch Vereine

Die Benützung der Hallen wird in einem Belegungsplan festgelegt.

Die Benützerinnen müssen jede Änderung im Belegungsplan rechtzeitig der Liegenschaftsverwaltung mitteilen.

Die Vereine erhalten von der Bauverwaltung, vertreten durch die Hauswartin, die Schlüssel für Räume und Kästen. Die bei Verlust des Schlüssels entstehenden Kosten werden von der Gemeinde in Rechnung gestellt.

Die Gebäulichkeiten sind spätestens um 22.00 Uhr zu verlassen. Die Türen müssen geschlossen und die Lichter gelöscht werden.

3. Ordnung

- Die Hauswartin ist für den Unterhalt und die Pflege der Innen- und Aussenanlagen verantwortlich.
- Die Benutzerinnen haben den Anweisungen der Hauswartin und der Liegenschaftsverwaltung Folge zu leisten.
- Die Lehrerinnen und Leiterinnen der Vereine sind für Ordnung und Sauberkeit in den Turnanlagen sowie für eine sorgfältige Behandlung sämtlicher Einrichtungen und Turngeräte verantwortlich.
- Alle Beschädigungen sind der Hauswartin unverzüglich zu melden.
- In den Geräteräumen und –schränken ist Ordnung zu halten. Die Lehrerinnen und Leiterinnen der Vereine haben nach der Turnstunde eine Kontrolle durchzuführen. Die Hauswartin führt periodisch eine Kontrolle durch und hat die Verantwortlichen auf Mängel aufmerksam zu machen.
- Die Geräteräume dürfen nicht als Aufenthaltsraum oder Garderobe benützt werden.
- Die Turnhallen dürfen nicht vor den Lehrerinnen und Leiterinnen betreten werden.
- Die Hallen dürfen von den Turnenden nur barfuss oder in sauberen Turnschuhen betreten werden. Turnschuhe mit Striemen verursachenden Sohlen dürfen nicht getragen werden. Die Anwendung von Harz jeglicher Art ist untersagt.
- Wird im Freien Sport betrieben, so sind vor dem Betreten der Turnhalle die Turnschuhe zu reinigen oder zu wechseln.
- Der Turnplatz darf ausserhalb der Schulzeit als Spielplatz benützt werden.
- Die Hauswartin ist befugt, den Rasenplatz nötigenfalls zu sperren.
- Beim Verlassen der Räume (inkl. Garderoben und Duschen) sind sämtliche Lichter zu löschen und das Wasser abzustellen. Fenster und Türen sind abzuschliessen. Es ist verboten, die Räumlichkeiten mit Rollschuhen, Rollbrettern usw. zu befahren.
- Alle Räume sind sauber und aufgeräumt zu hinterlassen. Gebrauchte Kaugummis gehören in die Abfallbehälter.
- Das Rauchen ist in sämtlichen Räumlichkeiten untersagt. Das Konsumieren von Drogen ist in den Anlagen und auf dem ganzen Areal strikte verboten.
- Es ist ratsam, die Garderoben während den Turnstunden abzuschliessen. Bei Diebstahl lehnt die Liegenschaftsverwaltung jede Haftung ab. Fahrräder und Mofas gehören in die dafür bestimmten Felder oder Unterstände und sind abzuschliessen.

4. Aussenanlagen

Die Tartan-Anlagen stehen für die Ausübung des Turnens, Ballspiels und der Leichtathletik zur Verfügung.

Es ist verboten, die Tartan-Anlagen mit Fahrrädern, Mofas, Motorfahrzeugen, Rollbrettern und Rollschuhen zu befahren.

5. Turngeräte

Die Turngeräte dürfen nur auf Anordnung der Lehrerinnen und Leiterinnen aus den Geräteräumen und -schränken geholt werden.

Werden Turngeräte im Freien benützt, sind sie vor dem Verräumen gründlich zu reinigen.

Turnmatten und Sprungkissen sind beim Transport ausserhalb der Turnhalle zu tragen.

Die Seilvorrichtungen und Ketten sind nach der Turnstunde aufzuhängen.

Beim Arbeiten mit schweren Turngeräten sind schützende Unterlagen zu verwenden.

Hantelübungen sind auf Matten auszuüben.

Das Entfernen von Geräten aus den Geräteräumen für Veranstaltungen usw. ist nur nach Absprache mit der Hauswartin und mit Bewilligung der Liegenschaftsverwaltung gestattet.

6. Vereinsnänsse

Vereine, die für eine Theatervorstellung oder für ein Soirée proben, können die geschlossene Bühne auch während den Turnstunden anderer Vereine benützen. Für die Hauptproben stehen Bühne und Halle an zwei Abenden vor der Veranstaltung zur Verfügung (Anmeldung bei der Liegenschaftsverwaltung).

Die Innen- und Aussenanlagen dürfen aus hygienischen Gründen nicht für Anlässe mit Tieren und Pflanzen benützt werden.

Für Vereinsnänsse, etc. dürfen Mobiliar und Bühne nach Anweisung der Hauswartin bereitgestellt werden. Nach Beendigung einer Veranstaltung muss die Halle aufgeräumt und der Hauswartin besenrein übergeben werden, damit der Schulbetrieb am nächsten Schultag wieder aufgenommen werden kann.

Abgabe der Räumlichkeiten an die Hauswartin:

- bei Anlässen unter der Woche: unmittelbar nach Ende der Veranstaltung
- bei Anlässen am Samstagabend: spätestens am Sonntag um 12.00 Uhr
- bei Anlässen am Sonntagnachmittag: spätestens am Sonntag um 20.00 Uhr
- bei Anlässen am Sonntagabend: unmittelbar nach Ende der Veranstaltung

Die Benützungstarife sind im Anhang festgelegt und werden durch die Finanzverwaltung in Rechnung gestellt.

Auf der Erlenstrasse und auf dem Kulturland östlich und westlich der Anlage ist jegliches Parkieren verboten. Bei grösseren Anlässen hat sich die Organisation des verantwortlichen Vereins betr. Parkdienst mit dem Leiter Schutz und Rettung, Brügg, in Verbindung zu setzen.

7. Schlussbestimmung

Das Benützungsrecht kann bei Nichtbefolgen dieser Ordnung entzogen werden. Diese Benützungsordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft und ersetzt die Ordnung vom 24. November 2003.

Gemeinderat Brügg



Charles Krähenbühl Beat Heuer
Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

Brügg, 5. Dezember 2005